

Wir kommen jetzt zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/7429** an den **Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr** – federführend – sowie an den **Ausschuss für Kommunalpolitik**. Wer dem seine Zustimmung geben kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht zustimmen? Wer enthält sich? – Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt

13 Gesetz zur Durchführung der Marktüberwachung harmonisierter Bauprodukte in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz, dem Bauproduktengesetz und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/7430

erste Lesung

Auch hierzu hat sich der Minister bereit erklärt, seine **Einbringungsrede zu Protokoll** zu geben. (Siehe Anlage 2) Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Wir kommen somit zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/7430** an den **Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr** – federführend – sowie an den **Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk**. Wer dem seine Zustimmung geben kann, bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht seine Zustimmung geben? – Wer enthält sich? – Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt

14 Gesetz zur Aufhebung von Normen aus dem Bereich des Umwelt- und Verbraucherschutzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/7474

erste Lesung

Herr Minister Remmel hat auf eine mündliche **Einbringungsrede** verzichtet und sie **zu Protokoll** gegeben. (Siehe Anlage 3) Ich danke Herrn Minister Remmel. Eine weitere Aussprache ist nicht vorgesehen.

Wir kommen somit zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/7474** an den **Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**. Wer dem seine Zustimmung geben kann, bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht zustimmen? – Wer enthält sich? – Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt

15 Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Finanzierungsbeitragung an den Kosten für Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (Verordnung zum Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz – AG SchKG VO) – Landtagsbeitragung

Vorlage 16/2530

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Familie, Kinder und Jugend
Drucksache 16/7559

Eine Debatte hierzu ist nicht vorgesehen.

Wir kommen deshalb zur Abstimmung. Der Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend empfiehlt in Drucksache 16/7559, das Einvernehmen zum Erlass der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Finanzierungsbeitragung an den Kosten für Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz – Vorlage 16/2530 – zu erteilen. Wir kommen zur Abstimmung über das Einvernehmen zu der Verordnung Vorlage 16/2530. Wer dem seine Zustimmung geben kann, bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht zustimmen? – Wer enthält sich? – Damit ist das **Einvernehmen** zur **Verordnung 16/2530** einstimmig **hergestellt**.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt

16 Abkommen über die Finanzierung des „Deutschen Zentrums Kulturgutverluste“

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung
zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 16/7405 – Neudruck

Beschlussempfehlung
des Hauptausschusses
Drucksache 16/7562

Eine Debatte ist nicht vorgesehen. Der Abgeordnete Marsching möchte aber nach § 47 der Geschäfts-

Anlage 2

Zu TOP 13 – „Gesetz zur Durchführung der Marktüberwachung harmonisierter Bauprodukte in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz, dem Bauproduktengesetz und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008“ – zu Protokoll gegebene Rede

Michael Groschek, Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr:

Zur Beratung steht an ein Artikelgesetz.

Es geht um die Anpassung einer Zuständigkeitsregelung im Rahmen der Marktüberwachung harmonisierter Bauprodukte.

Der Landtag ist mit diesem Thema schon einmal in Berührung gekommen, und zwar im Zusammenhang mit einer Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik – kurz DIBt genannt –, einer gemeinsamen Einrichtung des Bundes und der Länder in Form einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Vornehmlich sorgt das Institut für die einheitliche Erfüllung bautechnischer Aufgaben, wie zum Beispiel Erteilung europäischer technischer Zulassungen für Bauprodukte oder Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen für Bauprodukte und Bauarten.

Seit Inkrafttreten des ersten Änderungsabkommens zum DIBt-Abkommen hat das Institut auch die Aufgabe, die für die Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten zuständigen Behörden der Länder fachlich zu beraten und die Marktüberwachungsverfahren zu koordinieren.

Lassen Sie mich noch einmal in kurzen Worten darstellen, worum es bei dieser Marktüberwachung überhaupt geht:

Auch bei Bauprodukten wird die Einhaltung einschlägiger europäischer Normen durch das Anbringen des CE-Kennzeichens dokumentiert. Damit erzeugt der Hersteller beim Inverkehrbringen des Produkts beim Verwender das Vertrauen auf die Konformität mit den europäischen Vorgaben. Im Rahmen der Marktüberwachung wird die korrekte Kennzeichnung sowie in geeigneten Fällen auch die materielle Übereinstimmung des Produkts mit diesen Vorgaben überprüft. Damit dient die Marktüberwachung auch der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen auf dem europäischen Binnenmarkt.

Die Marktüberwachung erfolgte zunächst nur auf konkreten Hinweisen beruhend und damit reaktiv.

Seit 2010 haben aufgrund von EU-Vorschriften aber zusätzlich stichprobenartige Kontrollen auf

der Grundlage der von den Bundesländern erarbeiteten Marktüberwachungsprogramme zu erfolgen. In diesen wird festgelegt, welche Bauprodukte im jeweiligen Kalenderjahr auf diese Weise überprüft werden. Diese Aufgabe wird bislang für ganz Nordrhein-Westfalen von der Bezirksregierung Düsseldorf wahrgenommen. Die Zuständigkeitszuweisung erfolgte in der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz, dem Bauproduktengesetz und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

Wegen des Aufgabenzuwachses aufgrund der Abarbeitung von Marktüberwachungsprogrammen hat die Bauministerkonferenz eine Aufgabenaufteilung zwischen dem DIBt und den Marktüberwachungsbehörden der Länder beschlossen.

Das DIBt soll danach über seine bisherige Funktion als Koordinierungsstelle hinaus auch Vollzugskompetenzen im Rahmen der Marktüberwachung erhalten (sogenannte gemeinsame Marktüberwachungsbehörde). Das Institut soll damit in den Fällen die Befugnis und auch die Zuständigkeit für ein Einschreiten gegenüber Marktteilnehmern (wie z. B. Herstellern oder Händlern) erhalten, in denen die materielle – also von der Beschaffenheit her gesehene – Nichtkonformität eines Bauprodukts mit europäischen Vorgaben festgestellt wird.

Der damit erforderlichen zweiten Änderung des Abkommens über das DIBt hatte der Landtag bereits im November 2012 zugestimmt. Der Bund und nunmehr auch alle anderen Länder haben ihre Zustimmung erteilt; das Abkommen ist in seiner geänderten Fassung am 1. Juni 2014 in Kraft getreten.

Dieser neuen Kompetenzaufteilung muss durch eine entsprechende Zuständigkeitsregelung Rechnung getragen werden. Dies soll mit dem Ihnen im Entwurf vorliegenden Gesetz – dort Artikel 1 – geschehen. Durch Rechtsverordnung kann eine solche Regelung nicht getroffen werden, da das allgemeine Organisationsrecht des Landes dafür keine Rechtsgrundlage bietet. Dieses sieht nämlich nur eine Zuständigkeitsübertragung auf Institutionen vor, die sich in der Behördenstruktur des Landes befinden.

In Artikel 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs wird die bisherige umfassende Zuständigkeitszuweisung an die Bezirksregierung Düsseldorf, die durch Verordnung erfolgte, als Folgeänderung korrigiert.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

